

Satzung

Förderverein Roxheimer Kinder und Jugend e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Roxheimer Kinder und Jugend e.V. und hat seinen Sitz in 55595 Roxheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Bad Kreuznach eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Förderung der in der Ortsgemeinde Roxheim lebenden Kinder, insbesondere in der Kindertagesstätte, der Grundschule und Vereinen, sowie von Einrichtungen der Gemeinde, die Kinder und Jugendliche betreuen.
 2. Förderung der Jugendarbeit und Aktionen der Jugendlichen.
 3. Unterstützung beim Betrieb eines Jugendraumes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod sowie bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge,
 2. durch Austritt aus dem Verein,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Berücksichtigung einer Frist zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Der Vereinsausschluss kann erfolgen
 1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 2. Bei Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen.

§ 5 Organe des Fördervereins

- (1) Die Organe des Fördervereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand

§ 6 Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins

- (1) Die Einnahmen des Fördervereins bestehen aus
 1. Mitgliedsbeiträgen,
 2. Spenden,
 3. erzielte Überschüsse aus Aktivitäten des Vereins
- (2) Die Ausgaben des Fördervereins bestehen aus
 1. Ausgaben, die anlässlich von Aktivitäten des Fördervereins zur Einnahmeerzielung entstehen.
 2. Ausgaben zur Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 3. Ausgaben für Geräte und Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen.
- (3) Die Verwaltung der zur Verfügung stehenden Mittel obliegt dem Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. der/dem Kassenwart/in
 4. der/dem Schriftführer/in
 5. den Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Beisitzer/in werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl (Endziffer 1, 3, 5, 7, 9), die Vorstandsmitglieder 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in in Jahren mit gerader Jahreszahl (Endziffer 0, 2, 4, 6, 8) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Für das Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung bekanntzugeben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. auf Beschluss des Vorstands,
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern
 4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise
 5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, im Fall ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen sind auf Wunsch geheim durchzuführen.

- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse ist von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieser zustimmen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Ortsgemeinde Roxheim über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2022 in der vorliegenden Form genehmigt und ersetzt die Satzung vom 09. November 2007.